

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
Des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

17. Juli 2008

**Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren  
über die finanziellen Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage „Erbetene Informationen über die finanziellen Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

Anlage: -1-

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herr  
Günter Neugebauer  
Landeshaus

24100 Kiel

über

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, 08. Juli 2008

**Finanzausschuss am 12.06.08, TOP „Verschiedenes: TOP 9 b): Erbetene Information über die finanziellen Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich die im Rahmen der Beratung unter dem TOP „Verschiedenes“: TOP 9 b) der Sitzung des Finanzausschusses am 12.06.08 erbetene Information über die finanziellen Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes:

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten Kinder unter 12 Jahren aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsleistungen bis zur Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn sie im Bundesgebiet bei einem allein stehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe des für Kinder derselben Altersgruppe maßgeblichen Mindestunterhalts bekommen.

Die Durchführung des UVG wurde durch das Schl.-H. Gesetz zur Ausführung des UVG vom 14. Januar 1980 (GVObI. S.-H. S. 60) den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2671) wurde das UVG durch Neufassung des § 8 dahingehend geändert, dass der Bund ab dem 1.1.2000 statt wie bisher die Hälfte nur noch ein

Drittel der Kosten nach dem Gesetz trägt und auch nur noch ein Drittel der Einnahmen erhält.

Die Umsetzung des seit 1980 bestehenden Unterhaltsvorschussgesetzes verursacht vor allem seit der Ausweitung des Leistungsrahmens zum 1.1.1993 erhebliche Ausgaben. Bundesweit waren in den letzten Jahren Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen in Höhe von jährlich rund 750 Mio. Euro zu erbringen.

Bemessungsgrundlagen für den Ansatz sind die Entwicklung der Ausgaben in den Vorjahren und die erwartete Steigerung der Unterhaltsbeträge nach § 1612a BGB. Die Unterhaltsbeträge nach § 1612a Abs. 2 BGB richten sich nach dem sächlichen Existenzminimum für Kinder nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz. Die Anpassung des sächlichen Existenzminimums erfolgt alle zwei Jahre; die nächste Anpassung ist für 2009 zu erwarten. Dabei wird eine Steigerung um jeweils 4 % angenommen. Diese Steigerung wirkt sich auf die Zahlbeträge nach dem UVG mit einer Steigerung von 9 % aus.

Die Entwicklung der Ausgaben nach dem UVG in Schleswig-Holstein in den Jahren 1998 bis 2007 in den einzelnen Jahren ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

<b>Jahr</b>	<b>Tatsächliche Ausgaben</b>	<b>Landesanteil</b>	<b>Bundesanteil</b>
1998	32.845.395,20	16.422.697,60	16.422.697,60
1999	32.120.490,66	16.060.245,33	16.060.245,33
2000	30.301.670,80	20.201.113,86	10.100.556,94
2001	30.096.708,53	20.064.472,36	10.032.236,17
2002	30.613.076,89	20.408.717,93	10.204.358,96
2003	31.114.659,18	20.743.106,12	10.371.553,06
2004	34.706.384,14	23.137.589,43	11.568.794,71
2005	34.881.745,65	23.254.497,10	11.627.248,55
2006	36.379.404,58	24.252.936,39	12.126.468,19
2007	35.927.590,52	23.951.727,01	11.975.863,51

Die Ausgaben für Leistungen nach dem UVG sind somit in diesem Zeitraum um 3.082.195,31 Euro (= 9,4 %) gestiegen. Die Differenz zwischen den niedrigsten Ausgaben im Jahr 2001 und den höchsten Ausgaben im Jahr 2006 beträgt 6.282.696,05 Euro (= 20,9 %).

Diese Steigerung der Ausgaben erklärt sich aus der Steigerung der Zahlbeträge nach dem UVG. Diese Zahlbeträge, die sich bis 2007 aus dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe nach dem BGB abzüglich der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes errechnete, ist von 1998 bis 2007 um 23 % angestiegen. Außerdem ist die Zahl der Fälle, in denen für das jeweilige Erhebungsjahr oder einzelne Monate davon Leistungen nach dem UVG gewährt wurden, in dem Zeitraum um rund 10 % gestiegen.

Die soziale Struktur der eigentlich Unterhaltspflichtigen (meist Väter) wird statistisch nicht erhoben. Durch eine Umfrage bei den Unterhaltsvorschusskassen in Schleswig-Holstein sowie durch repräsentative Erhebungen in Hamburg und bei der Landeshauptstadt Kiel ist aber bekannt, dass der überwiegende Teil der Kostenschuldner Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bezieht und tatsächlich nicht leistungsfähig ist.

Für den überwiegenden Teil der Unterhaltsvorschussberechtigten ist die Zahlung des Unterhaltsvorschusses daher nur ein kostspieliger „Austausch von Geldern“, also unter-

schiedlicher öffentlicher Leistungen ohne nachweisliche Effekte für die Berechtigten. Denn die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet. Abgesehen von der Doppelzuständigkeit und dem erheblichen Verwaltungsaufwand ist dies den Leistungsempfängern kaum noch verständlich zu machen, zumal sich aus dieser Konstellation kein finanzieller Vorteil für sie ergibt.

Seit Inkrafttreten des SGB II am 1.1.2005 entlasten die Länder, die zwei Drittel der Kosten nach dem UVG tragen, den Bundeshaushalt.

Es wird geschätzt, dass ca. 50 bis 90% der Leistungsberechtigten - belastbares Zahlenmaterial liegt dazu bisher nicht vor -, die Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder beziehen und vor der Sozialhilfereform Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben, seither im Leistungsbezug des SGB II stehen.

Kamen die durch den Bund bzw. das Land finanzierten Leistungen des UVG durch die Einkommensanrechnung bis zum 31.12.2004 letztlich den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugute, sind nach den Regeln des SGB II Einkommen zuerst auf die Leistungen des Bundes anzurechnen. Da die Unterhaltsvorschussleistungen von der Höhe her unter den Regelleistungen des SGB II liegen, mindern sie nun den finanziellen Aufwand des Bundes.

Das UVG ist ein soziales Leistungsgesetz, das übergangsweise Hilfe in einer schwierigen Lebens- und Erziehungssituation dann anbietet, wenn der oder die Unterhaltspflichtige dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Es hilft sicherlich bei einem Teil der Berechtigten, finanzielle Nachteile zu vermeiden. Durch die Regelungen des SGB II und die Struktur der Leistungsberechtigten läuft das UVG jedoch in vielen Fällen ins Leere. Dabei werden öffentliche Mittel mit einem hohen Personal- und Sachaufwand verteilt, von denen nur wenige Menschen einen tatsächlichen Vorteil haben.

Vor diesem Hintergrund hat Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2005 eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel gestartet, Leistungen nach dem UVG in Nachrang zu Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII zu stellen. Dieser Versuch einer Änderung des UVG fand allerdings keine Mehrheit.

Zwischenzeitlich wurde das Thema „Unterhaltsvorschussgesetz“ in die Verhandlungen zur Förderalismusreform aufgenommen. Die Kommission hat sich vorgenommen, Fehlentwicklungen abzuwenden, Missbrauch vorzubeugen und das Verfahren zu verbessern. Es bleibt abzuwarten, ob die angesprochene Nachrangigkeit der UVG-Leistungen Eingang in das Gesamtpaket finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Körner  
Staatssekretär